



www.vg-effeltrich.de • www.effeltrich.de • www.poxdorf.de

Nachrichten

für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf

Effeltricher Kerwa

11.07.-15.07.2024

An der Hauptstraße 11 - Gasthaus zur Post

Donnerstag ab 19:00 Uhr

Karteturnier (Scheiß Paris)

Freitag ab 19:30 Uhr

Edelherb

Samstag ab 18:00 Uhr

Baum/Kinderbaum aufstellen, Blechstreet Boys

Sonntag ab 18:00 Uhr

Burschenolympiade mit die 2 Oberfranken

(EM Finale)

Montag ab 19:30 Uhr

Betzenaustanzen, anschließend Bolossis

**Wir freuen
uns auf Euch!**



Freitag und Samstag Personalausweis + 5€ Eintritt



Information zum Kinderbaum:
Treffpunkt 13 Uhr am Gasthaus zur Post für Kinder jeden Alters.

| | | |
|---|--|--|
| Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich Schulstraße 6 91099 Poxdorf info@effeltrich.de www.vg-effeltrich.de Tel. 09133/7792-0 Fax: 09133 / 1324 Mitgliedsgemeinden:  Gemeinde Effeltrich  Gemeinde Poxdorf Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr | Bürgermeister Gemeinde Effeltrich Herr Peter Lepper Gemeinde Poxdorf Herr Paul Steins Hauptverwaltung Herr Kühlwein , Geschäftsleiter, Beitragsrecht Herr Hofmann , Bauamt rechtlich, EDV Frau Schröder , Bauamt rechtlich Herr Kühhorn , Bauamt technisch Frau Hübner , Bauamt technisch Herr Martin , Allgemeine Verwaltung Frau Reichel , Ordnungsamt Herr Erner , Einwohnermeldeamt Frau Stadter , Passamt Frau Brechelmacher , Personal Frau Rauh , Standesamt | E-MailTel. 09133 / 7792-? lepper@effeltrich.de-18 steins@effeltrich.de-22 E-MailTel. 09133 / 7792-? kuehlwein@effeltrich.de-13 hofmann@effeltrich.de-21 schroeder@effeltrich.de-14 kuehorn@effeltrich.de-35 huebner@effeltrich.de-36 martin@effeltrich.de-26 reichel@effeltrich.de-31 erner@effeltrich.de-20 stadter@effeltrich.de-11 brechelmacher@effeltrich.de-16 rauh@effeltrich.de-23 |
| | Finanzverwaltung Frau Keusch , Kämmerin, stellv. Geschäftsleiterin Frau Seybert , Kassenverwalterin Frau Siebenhaar , Gemeindesteuern, Gebühren Frau Seiler , Anordnungswesen, Versicherungen Frau Worsch , Anordnungswesen, Versicherungen, Kindergarten | E-MailTel. 09133 / 7792-? keusch@effeltrich.de-12 seybert@effeltrich.de-19 siebenhaar@effeltrich.de-15 seiler@effeltrich.de-25 worsch@effeltrich.de-25 |
| | Bauhof Herr Rohrbach , Bauhofleiter Herr Kupfer Herr Rauh Herr Fertich Herr Nägel B. Herr Werner | E-MailTel. 09133 / 7792-? info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 |
| | Hausmeister Herr Nägel H. Herr Wiegärtner Herr Freund Redaktion des Nachrichtenblattes | E-MailTel. 09133 / 7792-? info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 info@effeltrich.de-0 nachrichtenblatt@effeltrich.de |

Redaktionsschlusshinweis

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist **Donnerstag, 08:00 Uhr**, in den jeweils **ungeraden Kalenderwochen**.
 Artikel sind ausschließlich an nachrichtenblatt@effeltrich.de zu senden.

Bereitschaftsdienste

Notfallnummern

110 Polizei, **112** Feuerwehr

Ärztlicher Notfalldienst

Alle ärztlichen Notfalldienste und Rettungsleitstellen sind unter der Rufnummer **112** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst (0800/66 49 289)

www.notdienst-zahn.de

Notdienst-Tonbandansage: 0921-761647

Der Notdienst erstreckt sich auf folgende Behandlungszeit:
 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 und 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Notdienst der Apotheken:

Apotheken Notdienst vom Festnetz 0800/0022833
 Apotheken Notdienst vom Handy 22833
www.apotheken.de

Tierärztlicher Notdienst:

www.tierarzt-notdienst-bamberg-forchheim.de

Wasserversorgungs-Zweckverband Leithenberg-Gruppe, Tel. 09191/13513

Notfallpraxis UGeF

Krankenhausstraße 8, 91301 Forchheim 09191/979630
 Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag 19-21 Uhr
 Mittwoch, Freitag 16-21 Uhr
 Samstag, Sonntag, Feiertag 09-21 Uhr
notfallpraxis@ugef.com

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116117

Telefon-Nr. rund um das Kanalisationsnetz:

AGV-Mittlere Regnitz, Notfallrufnummern,
 nachts und am Wochenende: Ab 16.30 bis
 morgens 07.00 Uhr und am Wochenende Fr.
 13.00 bis Mo. 07.00 Uhr **0170/8512985**



ELEKTRA Effeltrich eG (NUR Ortsteil Effeltrich)

Tel.: 09133 - 5260, E-mail: info@elektra-effeltrich.de

Notfall-/Entstörungsdienst
 (Stadtwerke Ebermannstadt):.....09194 / 7391-0*
 Tagsüber werktags
 (Elektro Großkopf)0172 / 8861009
 Oder09133 / 2462
 Ausfall der Ortsbeleuchtung
 (Gemeinde Effeltrich)09133 / 7792-0
 Oder per Mail: info@effeltrich.de

*NUR nachts, an Wochenenden und gesetzl. Feiertagen:
 täglich von 17:00 abends bis 07:00 morgens

Wichtiger Hinweis!

An folgenden Tagen bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich geschlossen:

- * 25. September 2024 (interne Veranstaltung)
- * 24. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Verwaltung

Bekanntgabe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe hat in der Sitzung am 25.06.2024 den Neuerlass der Wasserabgabesatzung beschlossen.

Satzung

für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe, Sitz Forchheim (Stadtteil Kersbach)

- Wasserabgabesatzung (WAS) –

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24, Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemarkungen Kersbach mit der Ortschaft Sigritzau, (ausgenommen das Gebiet westlich der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg) (die als Anlage zur Satzung beigefügte Planskizze ist Bestandteil des Beschlusses) Poxdorf, Effeltrich, Gaiganz, Ermreus und Pommer sowie die Baiersdorfer Stadtteile, Hagenau und Igelsdorf.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband

(3) Zur Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes gehören die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dringlich Berechtigte. Von mehreren dringlich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen – sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse) – sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptsperrovrrichtung.

Anschlussvorrichtung – ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung – ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasser- verbrauchsanlage einschließlich Wasser Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle – ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptsperrovrrichtung im Grundstück/Gebäude.

Wasserzähler – sind Messgeräte zur Erfassung des durchflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen) – sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert; es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der Zweckverband kann das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trickwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist der Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigen- gewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigen- gewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besondere Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmeweise kann mit der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme der Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss Wasser verbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) Anlageteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) die Angaben über eine etwaige Eigenversorgung
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den auszuführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung erlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nach-

schau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenem oder zum Anschluss vorgesehenem Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände,

deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim Zweckverband zu beantragen. muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Arte der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit einer vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlegen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter dreißig Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen, Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtungen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern, oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

§ 25**Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel**

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

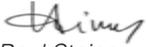
(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Forchheim-Kersbach, den 25.06.2024
Zweckverband zur Wasserversorgung
Der Leithenberg-Gruppe



Paul Steins

(1. Vorsitzender)

Bekanntgabe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe hat in der Sitzung am 25.06.2024 den Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) beschlossen.

**Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
vom 25.06.2024**

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe in Forchheim (Sitz: Kersbach)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Leithenberg-Gruppe in Forchheim (Sitz: Kersbach) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1**Beitrags-erhebung**

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage für das Gebiet der Gemarkungen Kersbach (ausgenommen die Ortschaft Sigritzau und das Gebiet westlich der Bahnlinie Nürnberg-Bamberg), Poxdorf, Effeltrich, Gaiganz, Ermreus und Pommer sowie die Stadtteile von Baiersdorf, Hagenau und Igelisdorf einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die -zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in ungeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Soweit sie ausgebaut sind, werden Dachgeschosse mit zwei Drittel der ausgebauten Fläche herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, werden als Geschossfläche vierzig Prozent der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind vierzig Prozent der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 5a**Übergangsregelung**

- (1) Wird ein unbebautes Grundstück für das ein Geschossflächenzuschlag nach § 26 Abs. 3b Ziff. 1 der WAS vom 23.5.1972, der Änderungssatzung vom 11.4.1975 oder der Änderungssatzung vom 9.10.1975 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der die Geschossfläche betreffende Beitrag nach § 5 Abs. 2 neu festgesetzt, soweit die neu ermittelten Geschossflächen die bisherigen Festsetzungen übersteigen oder darunter bleiben.
- (2) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Geschossflächenzuschlag nach § 28 Abs. 1 b Ziff. 2 der WAS vom 23.5.1972, der Änderungssatzung vom 11.4.1975 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird
 - bei einer Pauschale von 355,65 € nach der WAS vom 23.5.1972 eine Geschossfläche von 125 m²,
 - bei einer Pauschale von 306,78 € nach der Änderungssatzung vom 11.4.1975 eine Geschossfläche von 120 m²,
 - bei einer Pauschale von 306,78 € nach der Änderungssatzung vom 9.10.1975 eine Geschossfläche von 109 m²,
 - bei einer Pauschale von 306,78 € nach der WAS vom 23.5.1972 eine Geschossfläche von 200 m²,

- bei einer Pauschale von 511,29 € nach der Änderungs-satzung vom 11.4.1975 eine Geschossfläche von 200 m² und
 - bei einer Pauschale von 511,29 € nach der Änderungs-satzung vom 9.10.1975 eine Geschossfläche von 182 m² als bereits bezahlt angerechnet. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 6 Sätze 3, 4 und 5 entsprechend.
- (3) Wurden für ein unbebautes Grundstück bereits die Hausanschlusskosten bis zu Grundstücksgrenze ab Hauptleitung vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten bezahlt und wird dieses Grundstück erst nach dem 28.2.1977 bebaut, so werden als Ersatz für die Hausanschlusskosten 281,21 € von dem zu zahlenden Beitrag abgezogen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt
 pro m² Grundstücksfläche 1,55 € netto / 1,80 € brutto
 pro m² Geschossfläche 4,60 € netto / 5,34 € brutto.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsanspruchs fällig.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

| Nenndurchfluss (Qn) EWG - alt | entspricht Dauerdurchfluss (Q3)MID - neu netto | |
|--|---|--------|
| bis 3 m ³ /h | 4 m /h | 1,55 € |
| bis 6 m ³ /h | 10 m /h | 2,05 € |
| bis 10 m ³ /h und drüber | 16 m /h und drüber | 3,10 € |

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Zähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt
 pro m³ entnommenen Wassers 1,47 € netto
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr
 pro m³ entnommenen Wassers 1,52 € netto
 Für Neubauten innerhalb des Verbandsgebietes, für die während der Bauzeit kein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler zur Verfügung gestellt wird, wird eine Pauschale erhoben und zwar für Häuser mit eingeschossiger Bauweise in Höhe von 50 m³ und für Häuser mit mehrgeschossiger Bauweise in Höhe von 70 m³ Wasser. Bei Fertigbauweise beträgt die Pauschale bei eingeschossiger Bauweise 30 m³ und bei mehrgeschossiger Bauweise 50 m³ Wasser.
- (5) Die Wasserabgabe für den Brandfall und für Übungszwecke der Feuerwehr erfolgt kostenlos.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils neunzig Prozent der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

S 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 13.07.2022 außer Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Leithenberg-Gruppe
Kersbach, den 25.06.2024



Paul Steins
(1. Vorsitzender)

Wichtige Information!

Liebe Bürger und Bürgerinnen,
die Postfiliale Effeltrich (Forchheimer Str. 1) zieht um und hat deshalb am **24.07.2024 geschlossen**.
Voraussichtlich ab 25.07.2024 ist die Postfiliale in der Pfarrer-Jung-Str. 2 (ehemalige Bäckerei Werner) zu erreichen.

Fundbüro

gefunden wurde:

- 1 USB-Stick
- 1 Sweatshirt-Jacke
- 1 Fleece-Jacke

Gutes tun und dabei die Umwelt schützen

Wohin mit leeren Druckerpatronen, Tonerkartuschen und ausgedienten Smartphones/Handys? Viel zu oft wandern diese in den Restmüll. Dabei sind sie zu schade zum Wegwerfen und können problemlos wiederverwendet bzw. -verwertet werden. **Im Foyer der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich - Schulstr. 6 in Poxdorf stehen hierfür Sammelboxen bereit.** Hier können Sie sich informieren und Ihre Geräte etc. für gemeinnützige Zwecke spenden und gleichzeitig einen Beitrag zum Umweltschutz leisten.

Bitte löschen Sie vor Abgabe alle Daten und setzen Sie Ihre Smartphones/Handys auf Werkseinstellung zurück.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeinderat- und VG-Sitzungen

Gemeinderatssitzungen

Beginn in der Regel jeweils 19 Uhr

Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Poxdorf:

Poxdorf, Rathaus

Montag 22.07.2024

August frei

Montag 23.09.2024

Montag 21.10.2024

Montag 25.11.2024

Montag 16.12.2024

Die nächsten Sitzungen der Gemeinde Effeltrich:

Effeltrich Pfarrsaal

Montag 22.07.2024

August frei

Montag 16.09.2024

Montag 14.10.2024

Montag 18.11.2024

Montag 09.12.2024

Sitzungen der VG:

Werden immer nach Bekanntwerden veröffentlicht.

Ganz wichtig ist es uns auch noch einmal folgendes zu erwähnen:

Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Sitzung, Mittags um 12 Uhr, der Verwaltung vorliegen.

Später eingehende Anträge können dann frühestens in der nächsten Sitzung behandelt werden. Dies ist jedoch ohne Gewähr und richtet

sich immer nach der Anzahl der Anträge.

Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich

Standesamt Effeltrich



Bürgermeister Peter Lepper, Claudia Reichel, Katja Rauh

Claudia Reichel verstärkt jetzt das Team des Standesamtes Effeltrich um Standesamtsleiterin Katja Rauh. Nach erfolgreichem Abschluss des Einführungslehrgangs für das Standesamtswesen hat sie nun vom Gemeinschaftsvorsitzenden Peter Lepper die offizielle Urkunde zur Bestellung als Standesbeamtin erhalten. Wir wünschen Frau Reichel alles Gute bei der Ausübung dieser verantwortungsvollen Tätigkeit.

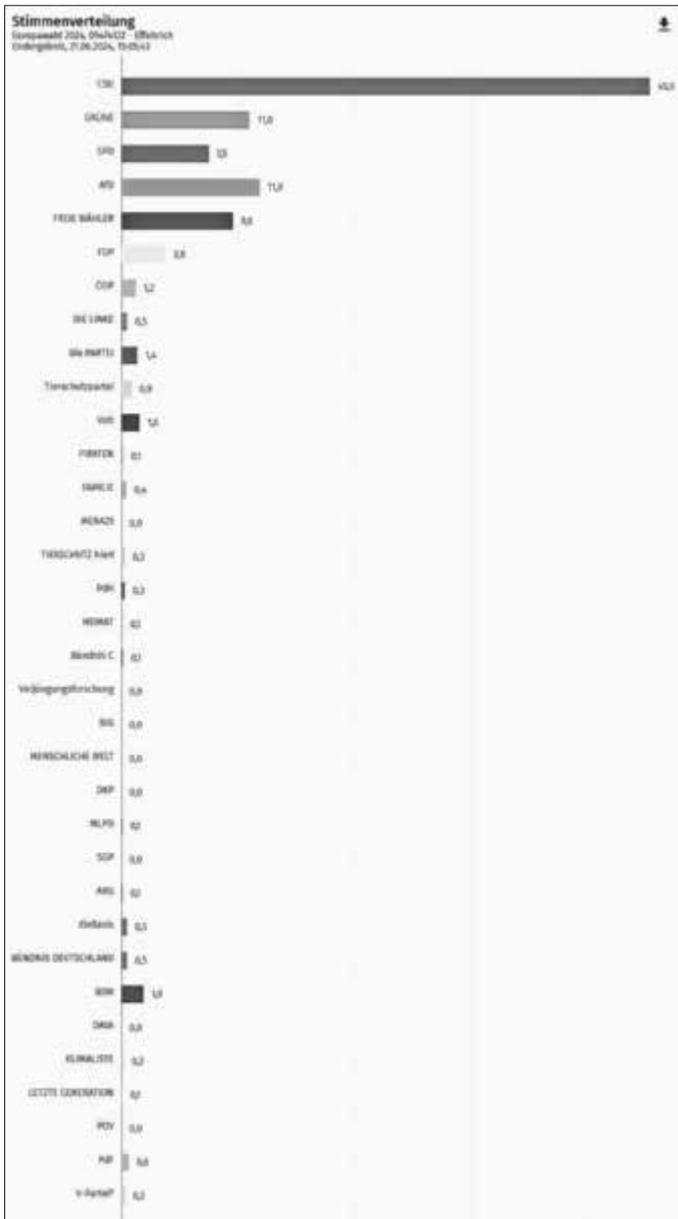
Spende gut, alles gut.

Spendenkonto: 41 41 41 · BLZ: 370 205 00 · DRK.de



Gemeinde Effeltrich

Wahlergebnis Europawahl 2024 Effeltrich



| Partei | Stimmen | Anzahl | Anteil (%) |
|----------------------|---------|--------|------------|
| CSU | 703 | 45,5 | % |
| GRÜNE | 170 | 11,0 | % |
| SPD | 116 | 7,5 | % |
| AfD | 184 | 11,9 | % |
| FREIE WÄHLER | 148 | 9,6 | % |
| FDP | 59 | 3,8 | % |
| ÖDP | 19 | 1,2 | % |
| DIE LINKE | 7 | 0,5 | % |
| Die PARTEI | 21 | 1,4 | % |
| Tierschutzpartei | 14 | 0,9 | % |
| Volt | 24 | 1,6 | % |
| PIRATEN | 2 | 0,1 | % |
| FAMILIE | 6 | 0,4 | % |
| MERA25 | 0 | 0,0 | % |
| TIERSCHUTZ hier! | 4 | 0,3 | % |
| PdH | 4 | 0,3 | % |
| HEIMAT | 1 | 0,1 | % |
| Bündnis C | 2 | 0,1 | % |
| Verjüngungsforschung | 0 | 0,0 | % |

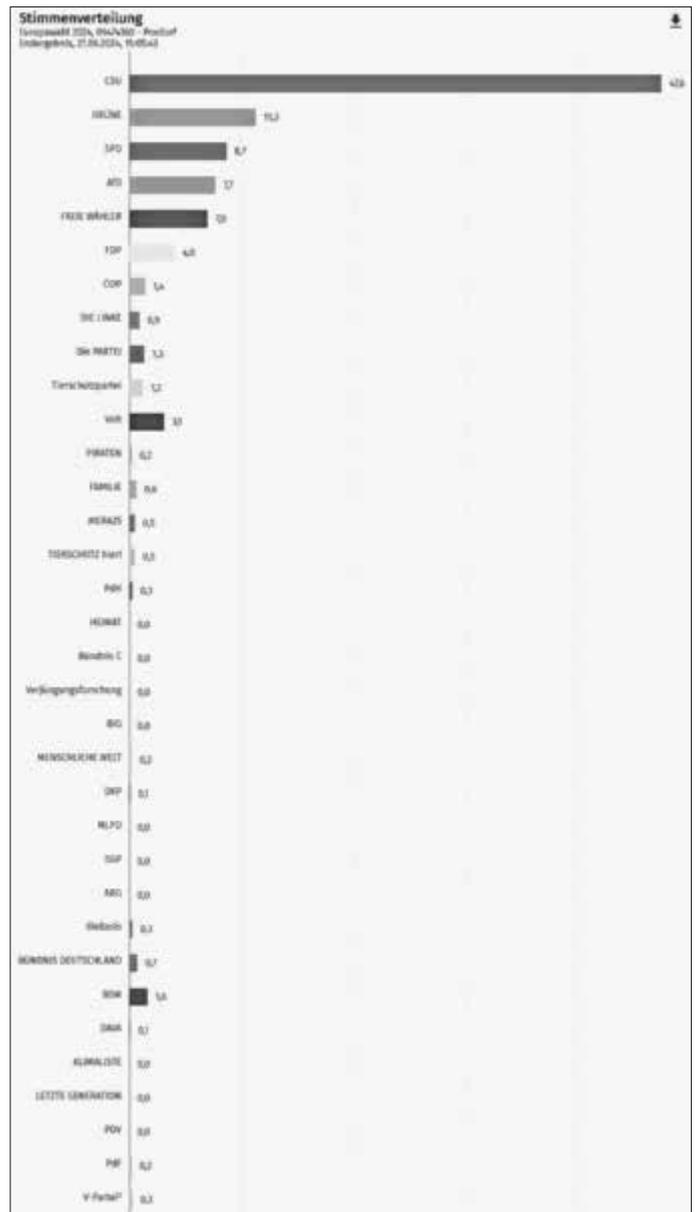
| | | |
|---------------------|-------|-------|
| BIG | 0 | 0,0 % |
| MENSCHLICHE WELT | 0 | 0,0 % |
| DKP | 0 | 0,0 % |
| MLPD | 1 | 0,1 % |
| SGP | 0 | 0,0 % |
| ABG | 1 | 0,1 % |
| dieBasis | 7 | 0,5 % |
| BÜNDNIS DEUTSCHLAND | 7 | 0,5 % |
| BSW | 29 | 1,9 % |
| DAVA | 0 | 0,0 % |
| KLIMALISTE | 3 | 0,2 % |
| LETZTE GENERATION | 1 | 0,1 % |
| PDV | 0 | 0,0 % |
| PdF | 9 | 0,6 % |
| V-Partei³ | 4 | 0,3 % |
| Wahlberechtigte | 2.086 | |
| Wähler | 1.546 | |
| Ungültige Stimmen | 0 | |
| Gültige Stimmen | 1.546 | |

Wahlbeteiligung 74,1%

Gemeinde Poxdorf

Europawahl 2024

Poxdorf



| Partei | Stimmen | |
|-----------------------|---------|--------|
| | Anzahl | |
| CSU | 471 | 47,6 % |
| GRÜNE | 112 | 11,3 % |
| SPD | 86 | 8,7 % |
| AfD | 76 | 7,7 % |
| FREIE WÄHLER | 69 | 7,0 % |
| FDP | 40 | 4,0 % |
| ÖDP | 14 | 1,4 % |
| DIE LINKE | 9 | 0,9 % |
| Die PARTEI | 13 | 1,3 % |
| Tierschutzpartei | 12 | 1,2 % |
| Volt | 31 | 3,1 % |
| PIRATEN | 2 | 0,2 % |
| FAMILIE | 6 | 0,6 % |
| MERA25 | 5 | 0,5 % |
| TIERSCHUTZ hier! | 5 | 0,5 % |
| PdH | 3 | 0,3 % |
| HEIMAT | 0 | 0,0 % |
| Bündnis C | 0 | 0,0 % |
| Verjüngungsforschung | 0 | 0,0 % |
| BIG | 0 | 0,0 % |
| MENSCHLICHE WELT | 2 | 0,2 % |
| DKP | 1 | 0,1 % |
| MLPD | 0 | 0,0 % |
| SGP | 0 | 0,0 % |
| ABG | 0 | 0,0 % |
| dieBasis | 3 | 0,3 % |
| BÜNDNIS DEUTSCHLAND | 7 | 0,7 % |
| BSW | 16 | 1,6 % |
| DAVA | 1 | 0,1 % |
| KLIMALISTE | 0 | 0,0 % |
| LETZTE GENERATION | 0 | 0,0 % |
| PDV | 0 | 0,0 % |
| PdF | 2 | 0,2 % |
| V-Partei³ | 3 | 0,3 % |
| Wahlberechtigte | 1.243 | |
| Wähler | 991 | |
| Ungültige Stimmen | 2 | |
| Gültige Stimmen | 989 | |
| Wahlbeteiligung 79,7% | | |

NACHRICHTEN ANDERER STELLEN UND BEHÖRDEN

Konzert im Schloss Thurn

Heroldsbach - Feinste Blechbläsermusik verspricht das mittlerweile traditionelle Sommerkonzert des Ensemble hundshaupten im Rosengarten von Schloss Thurn, Heroldsbach, am Sonntag, 7. Juli, 18 Uhr. Vor der traumhaften Barockkulisse gibt es dann wieder die seltene Besetzung von vier Trompeten, vier Posaunen, zwei Hörnern und Tuba zu hören.

Karten (15,-/13,-/*8,- Euro) sind im Vorverkauf beim Kulturamt des Landkreises Forchheim Tel. 09191-861045, in Forchheim bei der Buchhandlung s'blaue Stäffala (Tel.09191-670567), beim Ticket- und Lottoshop Kefferstein (Tel.09191-3515930) sowie an der Tageskasse (ab 17.00 Uhr) erhältlich.

Fränkische Schweiz-Museum

Spannende Termine im Fränkische Schweiz-Museum:

Märchenvortrag, Konzert und Industrialisierungsführung

Tüchersfeld - Tauchen Sie in faszinierende Welten vergangener Epochen ein: Am 18. Juli 2024 um 19.30 Uhr entführt die renommierte Erzählforscherin Dr. Kathrin Pöge-Alder Zuhörer in die Welt der Märchen. Großes Rockkonzert am Samstagabend, 20. Juli 2024 im Museumshof.

Am 4. August 2024 entdecken Sie bei der öffentlichen Führung ‚Leben und Sterben im Zeitalter der Industrialisierung‘ das Leben der Menschen im 19. Jahrhundert in der Fränkischen Schweiz. Erfahren Sie mehr über die Herausforderungen und Lebensumstände dieser Zeit.

Blutspende in Bayern

Auf einen Blick sind hier die aktuellen Termine im KV KV Forchheim für den folgenden Monat:

Mittwoch 31.07.2024

91094 Langensendelbach

Fränkische-Schweiz-Str. 9

17:00 Uhr - 20:00 Uhr

Volksschule

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/langensendelbach

Festliches Jubiläumskonzert – 75 Jahre Kulturkreis Ebermannstadt e. V. – für Soli, Chor und Orchester

Ebermannstadt – Zu einem festlichen Jubiläumskonzert anlässlich des 75-jährigen Bestehens des Kulturkreises Ebermannstadt lädt das Kuratorium zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land am **Sonntag, 14. Juli 2024 um 18.00 Uhr** in die Pfarrkirche St. Nikolaus Ebermannstadt ein.

Zur Aufführung gelangen die Werke „Adagio und Fuge d-Moll“ von Wilhelm Friedrich Bach, „Concerto für 2 Flöten C-Dur“ von Antonio Vivaldi, „Credo in F“ von Antonio Lotti, „Missa brevis in G KV 49“ von Wolfgang Amadeus Mozart und „Klopstocks Morgen- gesang am Schöpfungsfeste“ von Carl Philipp Emanuel Bach.

Neben den Solisten Katrin Küswetter (Sopran), Susanne Heinzmann (Mezzosopran), Dieter Keßler (Tenor) und Reinhard Stang (Bass) wirken die „Große Kantorei St. Johannis“ und die „Neue Nürnberger Ratsmusik“ unter der musikalischen Gesamtleitung von Michaela Kögel mit.

Das festliche Jubiläumskonzert ist eine Kooperationsveranstaltung des Kuratoriums zur Förderung von Kunst und Kultur im Forchheimer Land e. V., dem Kulturkreis Ebermannstadt e. V., der Stadt Ebermannstadt und der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Forchheim.

Eintritt:

20,-/18,-/*10,- Euro

*Kinder und Jugendliche vom 10. - 17. Lebensjahr und Mitglieder des Kuratoriums erhalten 50% Ermäßigung!

Vorverkauf:

Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191-861045

Buchhandlung s'blaue Stäffala (Tel.09191- 670567),

Lotto- und Ticketshop Kefferstein, Forchheim,

Tel. 09191-3515930

Basilika-Laden, Wallfahrtsmuseum Gößweinstein,

Tel. 09242-740425

in Ebermannstadt bei der Buchhandlung Faust

(Tel. 09194-2640605)

Restkarten an der Tageskasse

FESTLICHES KONZERT FÜR HORN UND ORGEL

Datum, Zeit:

Freitag, den 26. Juli 2024, 18.00 Uhr (Einlass 17.00 Uhr)

Veranstaltungsort:

Basilika Gößweinstein

Inhalt:

Festliches Konzert für Horn und Orgel mit renommierten Werken aus dem Barock.

Akteure:

Carlos Crespo Repetto (Horn) und Georg Schöffner (Orgel)

Eintritt:

15,00 / 13,00 / *10,00 Euro

*Kinder und Jugendliche vom 10. - 17. Lebensjahr und Mitglieder des Kuratoriums erhalten 50% Ermäßigung!

Fortsetzung auf Seite 13

Einladung

zum

40jährigen Jubiläum
des Seniorentreff's

der katholischen Pfarrei Poxdorf



Wann: Samstag den 20. Juli
um 14:00 Uhr Gottesdienst mit
emeritierten Erzbischof Ludwig Schick
in der Kirche

Anschließend feiern wir unser Jubiläum mit einem
bunten Programm,
es gibt Kaffee und Kuchen,
Bratwürste und Sauerkraut,
Sommerdrinks und vieles mehr
im Pfarrgarten



Musikalische
Umrahmung
Alfons Freund und
seine Musikanten



Herzliche Einladung an die Senioren aus
Effeltrich, Gaiganz, Poxdorf

Vorankündigung

EINLADUNG



zur offiziellen Ausrufung
als Nationalerbe-Baum von Deutschland:

Tanzlinde Effeltrich

(Kreuzung Hauptstraße und Neunkirchener Straße/Lindenstraße – Parkplätze in der Nähe)
am Samstag, 10. August um 14:00 Uhr am Baum

Vorverkauf:

Kulturamt des Landkreises Forchheim, Tel. 09191-861045
 Buchhandlung s'blaue Stäffala (Tel.09191- 670567),
 Lotto- und Ticketshop Kefferstein, Forchheim, Tel. 09191-3515930

Basilika-Laden, Wallfahrtsmuseum Gößweinstein, Tel. 09242-740425

Detaillierte Informationen:

www.forchheimer-kulturservice.de
 Kulturamt des Landkreises Forchheim

Die neue Ausgabe des „FO:kus – Offizieller Veranstaltungskalender für das Forchheimer Land und die Fränkische Schweiz“ für das 3. Quartal 2024

ist erschienen und liegt ab 01. Juli 2024 bei

Ihrer Gemeindeverwaltung und Tourist-Information
 dem Landratsamt Forchheim,
 in der VHS-Geschäftsstelle Forchheim,
 den Sparkassenfilialen im Landkreis Forchheim,
 sowie bei zahlreichen weiteren Verteilstellen aus.
 Alle Termine – über 2.000 Veranstaltungen - finden Sie auch
 online unter
 www.forchheimer-kulturservice.de.

Abfallinfo August 2024

Sammlung von Speiseöl und -fett am Wertstoffhof

An allen Wertstoffhöfen im Landkreis Forchheim (auch am Wertstoffhof der Firma Fritsche in Ebermannstadt) werden Speiseöle und -fette angenommen. Diese werden getrennt über zwei Tonnen gesammelt. Eine für Speisefette und -öle mit und eine ohne Verpackungen.

Speiseöle können in die Tonne gekippt werden. Gläser, in denen das Speiseöl gesammelt wurde, können anschließend über den Glascontainer, Kunststoffbehältnisse über den gelben Container für Leichtverpackungen entsorgt werden.

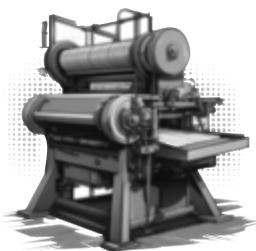
Fette können verpackt oder unverpackt in die Tonne gegeben werden. Bei Fritteusenfett lassen Sie das Fett auf ca. 30-40 °C abkühlen. Anschließend können Sie das Fett problemlos in Behälter, wie alte große Joghurtbecher oder Speiseeisschalen, schütten oder schöpfen. Festes Fett kann z.B. in Plastiktüten gegeben werden. Diese Behältnisse mit Speiseöl und -fett können Sie in die zweite Tonne geben.

Beispiele für Speisefette und -öle aus dem Haushalt:

- Fritteusen-Öl und -Fett
- Altes abgelauenes Speiseöl
- Alte abgelauene Butter
- Öl von eingelegtem Gemüse
- Öl nach Braten in der Pfanne

Öle und Fette dürfen auf keinen Fall über den Abfluss entsorgt werden! Hiermit sorgen Sie nicht nur für hohe Unterhaltskosten für die Kanalisation, sondern Sie schaden die Abflussleitungen in Ihrem Haus, was zwangsläufig zur Verstopfung führt.

Wir machen
DRUCK.
 Mit Leidenschaft!



www.wittich.de

SCHULNACHRICHTEN

**Großer Spendenflohmarkt in der
 Mittelschule Baiersdorf**
Wann? 20. Juli 2024
Uhrzeit: 11-14 Uhr
Wo? Aula/ Pausenhof
 Mittelschule Baiersdorf
 Am Igelsdorfer Weg 2
 91033 Baiersdorf
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

„Nix kommt in die Tonne!!“

Aufgrund der anstehenden Sanierung der Mittelschule Baiersdorf wurden 40 Jahre Schulgeschichte „entrümpelt“ und viele Gegenstände „mit Geschichte“ wollen nicht in der Mülltonne landen!

Deshalb findet ein großer Spenden-Flohmarkt in der Aula und auf dem Pausenhof der Mittelschule Baiersdorf statt, bei dem viele Sachen wie Bücher/ Stühle/ Tische/ Büromaterialien/ Physik-Chemie-Erdkunde- und Geschichts-Materialien, Landkarten, elektronische Geräte etc. gegen eine Spende an den Förderverein „Freundeskreis“ der Mittelschule Baiersdorf abgegeben werden, um nicht in der Mülltonne zu landen.

Kommen Sie also vorbei und stöbern Sie in 40-Jahre-Schulgeschichte! Sie werden sicher fündig werden!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Gottesdienste in Effeltrich (EFF) mit Gaiganz (GAI) und in Poxdorf (POX)

vom 13.07.2024 bis 28.07.2024

Öffnungszeiten des Pfarrbüros (Tel.-Nr. 09133-6089037):

Zur Kirchenburg 3, 91090 Effeltrich

Montag 8.00 bis 10.00 Uhr und 14.30 bis 16.30 Uhr

Donnerstag 8.00 bis 12.30 Uhr

E-Mail: ssb.neubau@erzbistum-bamberg.de

Samstag, 13. Juli 2024

HI. Heinrich II. Kaiser und Bistumspatron

LA 10:00 Firmung durch H.H. Erzbischof em. Dr. Ludwig Schick

POX 19:00 Eucharistiefeier am Vorabend
 † Alfons Gessler und Angehörige
 † Gustav Drexler und Angehörige

Sonntag, 14. Juli 2024

Kollekte für kath. Bildungswerk am Oberen Stephansberg

GAI 09:00 Wortgottesfeier

EFF 09:30 Festgottesdienst zur Kirchweih
 † Für die Verstorbenen der Burschenvereine Zufriedenheit und Concordia
 † Margareta Förster zum Jahrtag und Angehörige

† Georg und Jörg Kanhäuser und Angehörige
 † Margarete Batz von den Schulkameraden

Mittwoch, 17. Juli 2024

POX 18:00 Rosenkranz

Donnerstag, 18. Juli 2024

EFF 18:30 Rosenkranz

EFF 19:00 Eucharistiefeier

† Kunigunda Kraus zum Jahrtag - Stiftung

† Anna Drummer

† Richard und Jürgen Schmidt und Angehörige

Samstag, 20. Juli 2024**Hl. Margareta, Jungfrau, Märtyrin, hl. Apollinaris, Bischof, Märtyrer**

POX 14:00 Pontifikalamt mit H.H. Erzbischof em. Dr. Ludwig Schick anlässlich „40 Jahre Seniorenkreis Poxdorf“, anschl. Programm

Sonntag, 21. Juli 2024**16. Sonntag im Jahreskreis**

GAI 10:30 Eucharistiefeier

† Johann Georg Lösel und Angehörige

† Rita Greif

EFF 15:00 Festgottesdienst zum 25 jährigen Weihenjubiläum von Diakon Norbert Naturski

† Josef Stark und Angehörige

Montag, 22. Juli 2024**Hl. Maria Magdalena**

POX 19:00 Eucharistiefeier

Mittwoch, 24. Juli 2024**Hl. Christophorus, Märtyrer in Kleinasien**

POX 18:00 Rosenkranz, danach gemütliches Beisammensein vor der Sommerpause

Donnerstag, 25. Juli 2024**Hl. Jakobus, Apostel**

EFF 18:30 Rosenkranz

EFF 19:00 Eucharistiefeier

† Anita Bayer zum Geburtstag und Angehörige

† Barbara und Konrad Nägel und Angehörige

† Margareta Malter und Angehörige

† Anneliese Werner

Samstag, 27. Juli 2024

POX 11:00 Taufe

GAI 19:00 Eucharistiefeier am Vorabend, anschließend Fahrzeugsegnung

† Rudolf, Getraud, Johann-Georg und Maria Wagner und Armin Uttenreuther

† Margarete, Georg und Willi Siebenhaar

† Zur Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe

Sonntag, 28. Juli 2024**Kollekte für die kirchliche Jugendpflege und -fürsorge**

EFF 09:00 Wortgottesfeier, anschließend Fahrzeugsegnung

POX 10:30 Eucharistiefeier, anschließend Fahrzeugsegnung

† Georg und Maria Nepf zum Jahrtag

† Robert Kupfer und Angehörige

† Eberhard Elsner zum Jahrtag und Eltern Anna und Stefan Baier

† Kunigunda und Rudolf Schramm

Sonstige Termine**Donnerstag, 11. Juli 2024**

LA/EFF/

POX/GAI 16:00 Generalprobe der Firmlinge in der Kirche Langensendelbach

Samstag, 13. Juli 2024

LA/EFF/

POX/GAI 10.00 Firmung in Langensendelbach

Dienstag, 16. Juli 2024

EFF 20:00 Pfarrgemeinderatsitzung im Pfarrheim zur Vorbereitung aufs Pfarrfest

Donnerstag, 18. Juli 2024

POX 19:30 Quiltgruppe im Pfarrheim

Dienstag, 23. Juli 2024

EFF 17:00 Sommerfest des Frauenbundes im Pfarrhof

POX 19:00 Abschlussessen Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung Poxdorf

Aus den Pfarrgemeinden EFF/POX/GAI**Durch die Taufe wurde in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen:**

Am 22. Juni 2024 Romy Batz in Effeltrich

Am 23. Juni 2024 Aura Voit in Poxdorf

Segen für alles, was Räder hat – Fahrzeugsegnung (EFF, POX, GAI)

Im Anschluss an den Gottesdiensten in Effeltrich, Poxdorf und Gaiganz, am Samstag, den 27. Juli 2024 und Sonntag, den 28. Juli, erbitten wir wieder den Segen Gottes für alle Fahrzeuge, die Menschen im Alltag verwenden und für deren Fahrerinnen und Fahrer.

Bringen Sie also Ihre Fahrzeuge aller Art mit: Autos, Motorräder, Traktoren und Nutzfahrzeuge; aber auch Fahrräder, Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren. Besonders sind auch unsere jungen Leute und Kinder eingeladen, ihre Roller, Skateboards, Kinderfahrräder, Bobbycars zum Gottesdienst mitzubringen. Alles soll dem Segen Gottes empfohlen werden.

In Effeltrich können Autos im Bereich der Linde oder entlang der Straße bereitgestellt werden. Fahrräder und alle anderen Kleinfahrzeuge bitte im Bereich zwischen Eingang zum Friedhof und Straße bereitstellen.

Männerwirtschaft

Ein herzliches „Vergelt's Gott“ an alle Helfer für das Hecken-schneiden rund ums Pfarrhaus!

Katholischer Frauenbund EFF**Sommerfest**

Am Dienstag, den 23. Juli 2024 findet unser Sommerfest statt.

Wir laden euch ganz herzlich zu einem gemeinsamen Essen und Trinken in den Pfarrhof und bei schlechtem Wetter in den Pfarrsaal ein.

Beginn ist um 17 Uhr. **Keine Anmeldung nötig!!!**

Wir freuen uns auf euch alle!

Euer Vorstandsteam

Weiberleut**Kirchenführung in Kirchehrenbach**

Am 20. Juni trafen sich 15 Frauen aus Poxdorf, Effeltrich und Gaiganz in Kirchehrenbach.

Herr Singer führte uns durch die Kirche St. Bartholomäus und informierte uns über ihre Entstehung, Veränderungen bis zu ihrem heutigen Aussehen sehr gut und ausführlich

**AUFRUF der Weiberleut**

Welche Frau oder Frauen aus Poxdorf, Effeltrich oder Gaiganz würde /würden alle zwei Monate einen kleinen Ausflug mit Zielpunkt und anschließendem Mittagessen organisieren.

Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer: 5551.

„Ramadama“ in und um die Kirche und das Jugendhaus in Gaiganz am Samstag, 17. August 2024

Aufruf an alle freiwilligen Helfer! Am Samstag, den 17. August ab 09.00 Uhr freuen wir uns über jeden, der mit Besen,

Rechen, Heckenschere, Putzeimer, etc. bei Gartenarbeiten und Putzen rund „um und in der Kirche und Jugendhaus“ tatkräftig mit anpackt. Fürs leibliche Wohl ist gesorgt.

Ihr Pfarrvikar Tobias Fehn

Buswallfahrt nach Maria Vesperbild (EFF/POX/GAI)

Am Mittwoch, 21.08.2024 fahren wir wieder mit dem Bus nach Maria Vesperbild. Dort feiern wir um 11.00 Uhr die Heilige Messe in der Wallfahrtskirche.

Anschließend ist das Mittagessen geplant. Am Nachmittag findet eine Marienandacht an der Grotte statt. Außerdem kann der große und schön geschmückte Blumentepich an der Grotte besichtigt werden. Vor der Rückfahrt um 17.00 Uhr besteht noch die Möglichkeit für Kaffee und Kuchen.

Abfahrt in Effeltrich gegen 7.00 Uhr

Ankunft in Effeltrich gegen 20.00 Uhr

Die genauen Abfahrtszeiten der jeweiligen Ortschaften werden im nächsten Nachrichtenblatt veröffentlicht.

Bitte melden Sie sich für die Wallfahrt im Pfarrbüro unter folgender Telefonnummer

09133 – 6089037 an.

Die Fahrtkosten betragen EUR 30,00 pro Person.

Ministrantenwallfahrt nach Rom (EFF/POX/GAI)

Vom So, 28.07.2024 bis Sa, 03.08.2024 ist unser Pfarrvikar Tobias Fehn zur Ministrantenwallfahrt in Rom. In dringenden seelsorglichen Notfällen wenden Sie sich bitte an das Kath. Pfarramt in Langensendelbach. Tel. 09133 2464.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf

- Alle Angaben unter Vorbehalt -

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Baiersdorf

Pfarrerin Christine Jahn, Kirchenplatz 5, 91083 Baiersdorf, Tel.: 09133 2327, E-Mail: christine.jahn@elkb.de

Internet: <https://www.baiersdorf-evangelisch.de>

Gottesdienste

Sonntag, 14.07.2024

09.30 Uhr Gottesdienst, St. Nikolaus (Pfr. Michael Hübner)

11.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl, Stockflethhaus (Pfr. Michael Hübner)

Mittwoch, 17.07.2024

12.00 Uhr Mittagsgebet, St. Nikolaus (Jahn)

Donnerstag, 18.07.2024

16.00 Uhr Gottesdienst, Seniorenhaus St. Martin

Sonntag, 21.07.2024

11.00 Uhr Waldgottesdienst, Langensendelbach, „Ranch“, Langensendelbach, In Verlängerung der Straße „Zum Berg“ (Jahn)

Mittwoch, 24.07.2024

12.00 Uhr Mittagsgebet, St. Nikolaus (Jahn)

Sonstige Veranstaltungen

Freitag, 12.07.2024

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus

16.30 Uhr Kinderchor, Evang. Gemeindehaus

19.30 Uhr meditativer Tanz, Stockflethhaus

Sonntag, 14.07.2024

10.30 Uhr Kaffee-Treff im Evang. Gemeindehaus, Evang. Gemeindehaus

Montag, 15.07.2024

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus

20.00 Uhr Chorprobe ImPuls, Stockflethhaus

Mittwoch, 17.07.2024

18.00 Uhr Posaunenchorprobe, Stockflethhaus

19.00 Uhr Probe Kirchenchor, St. Nikolaus

Donnerstag, 18.07.2024

19.00 Uhr Gebet für die Gemeinde, Stockflethhaus

20.00 Uhr Bibelabend mit Pfarrer Dr. Michael Kuch, Stockflethhaus

Wir beschäftigen uns mit den Timotheusbriefen, den sogenannten Pastoralbriefen des Neuen Testaments. Interessierte sind jederzeit herzlich willkommen.

Freitag, 19.07.2024

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus

16.30 Uhr Kinderchor, Evang. Gemeindehaus

19.30 Uhr Hausbibelkreis, bei Familie Offenmüller, Baiersdorf, Sonnenhall 7

Montag, 22.07.2024

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus

20.00 Uhr Chorprobe ImPuls, Stockflethhaus

Mittwoch, 24.07.2024

18.00 Uhr Posaunenchorprobe, Stockflethhaus

19.00 Uhr Probe Kirchenchor, Evang. Gemeindehaus

Freitag, 26.07.2024

16.00 Uhr Gemeindebücherei, Evang. Gemeindehaus

16.30 Uhr Kinderchor, Evang. Gemeindehaus



Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis Forchheim

Pfarramt: Zweibrückenstraße 38, 91301 Forchheim

Tel. 09191-72 79 17- Fax 72 79 19

E-Mail: pfarramt.stjohannis.fo@elkb.de

Internet: <http://www.forchheim-evangelisch.de>

Pfarrer für Effeltrich: Michael Krug, Tel. 09191- 9790545,

E-Mail: Michael.Krug@elkb.de

Gottesdienste und Veranstaltungen in St. Johannis:

Sonntag, 14.07.2024

09.30 Uhr Gottesdienst, Kirche St. Johannis

(Pfarrerin C. Kurth/Pfarrer H. Kurth)

09.30 Uhr Kindergottesdienst in St. Johannis, Kinderhaus (Team)

11.00 Uhr Gottesdienst in Hausen, Kath. Kirche St. Wolfgang (Pfarrerin C. Kurth/Pfarrer H. Kurth)

18.00 Uhr Festliches Jubiläumskonzert – mit der Großen Kantorei St. Johannis, der Neuen Nürnberger Ratsmusik und Solisten, Kath. Pfarrkirche St. Nikolaus Ebermannstadt (Dekanatskantorin M. Kögel)

Sonntag, 21.07.2024

09.30 Uhr Gottesdienst mit Würdigung von Dekanatskantorin Michaela Kögel – musikalisch umrahmt von Posaunenchor, Großer Kantorei und Kinderkantorei, Kirche St. Johannis (Dekan E. Weidt)

09.30 Uhr Kindergottesdienst in St. Johannis, Kinderhaus (Team)

11.00 Uhr Gottesdienst in Kersbach, Kath. St. Ottilienkirche (Lektor D. Bär)

Bitte informieren Sie sich über alle aktuellen Informationen auf unserer Homepage: www.forchheim-evangelisch.de. Das Pfarramt ist montags, dienstags und freitags von 9:00–11:30 und donnerstags von 14:00–17:00 Uhr geöffnet.



Katholische öffentliche Bücherei St. Georg Effeltrich

Öffnungszeiten:

Donnerstag 16:30 - 18:30 Uhr

Sonntag 10:00 - 12:00 Uhr

E-Mail: koeb@kirche-effeltrich.de

Online-Katalog: www.bibkat.de/effeltrich

Tel.: 09133/605721 erreichbar während der Öffnungszeiten

Neuzugänge im Juli

Romane / Krimi / Thriller:

- Heidenreich, Elke: Altern
- Haig, Matt: Der fürsorgliche Mr. Cave
- Berg, Ellen: Komm schon, Baby!
- Sy, Astrid: Nenn keine Namen
- Kürthy, Ildikó von: Morgen kann kommen
- Jaud, Tommy: Man müsste mal - Nix gemacht und trotzdem happy
- Roberts, Nora: Sternenstaub
- Heldt, Dora: Drei Frauen, vier Leben
- Ley, Aniela: #London Whisper - Als Zofe tanzt man selten (aus der Reihe)
- Meister, Marion: Julie Jewels - Silberglanz & Liebesbann
- Yarros, Rebecca: Fourth Wing
- Nesbø, Jo: Blutmond (Krimi)
- Kirsch, Petra: Baggers mit Kraut (Krimi)
- McDermid, Val: Ein Bild der Niedertracht (Krimi)
- Semsrott, Arne: Machtübernahme

Kinderbücher 8-12 Jahre:

- Fröhlich, Anja: Wir Kinder vom Kornblumenhof - Zwei Esel im Schwimmbad
- Städing, Sabine: Schneeballschlacht und Wichtelstreiche
- Allert, Judith: Eine Fee im Kuchenparadies
- Vendel, Edward van de: Mischka
- Barnett, Mac: Agent Mac - Klunker gesucht

Kinderbücher bis 7 Jahre:

- Rau, Katja: tiptoi - Darro Drache und die Sache mit dem Mut
- Kiel, Anja: tiptoi - Mein Wimmelbuch
- Seeberg, Helen: tiptoi - Konzentration und Wahrnehmung
- Star Wars: Die Geschichte der Jedi
- Rosslow, Barbara: Jimmy und der Club der dicken Brummer
- Riedl, Doris: Bibi & Tina - Welpen in Gefahr!
- Dickreiter, Lisa-Marie: Berti und seine Brüder - Das coolste Haustier der Welt
- Reider, Katja: Ein Fall für die Kichererbsen
- Bertram, Rüdiger: Familie Monster macht Urlaub
- Blomkvist, Bjarne: Ein Fall für 3 - das geheimnisvolle Testament

Kindersachbücher:

- WWW: Umweltschutz
- Ameri-Siemens, Anne: Wer hats erfunden?

Bilderbücher:

- Moe, Big: Hier kommt Papa Moe - Der Topf wird heiß! (Pappbilderbuch)
- Taplin, Sam: Verstecken spielen mit dem Zebra (Pappbilderbuch)
- Dietl, Erhard: Die Olchis - Olchi-Opa kocht Spaghetti
- Lang, Suzanne: Jim ist mies drauf
- Steffensmeier, Alexander: Lieselotte sucht
- Pannini: Feuerwehrmann Sam - Plötzlich Filmheld!
- Bently, Peter: Die tollkühnen Schafe in ihrer fliegenden Kiste

Tonies:

- Der Regenbogenfisch
- Die Biene Maja

Neuzugänge im Juli

Romane / Krimis/Thriller:

- Fölk, Romy: Sterbekammer
- Weiler, Jan: Kühn hat zu tun
- Bomann, Corina: Strumtage (3) - Die Schwester vom Waldfriede
- Boyne, John: Als die Welt zerbrach
- Hannah, Kristin: Der Junge von Angel Falls
- Tolkien, J. R. R.: Der Herr der Ringe - Die Gefährten
- Wells, Benedict: Vom Ende der Einsamkeit
- Slaughter, Karin: Harter Schnitt (Thriller)
- Reiche, Susanne: Fränkisches Chili (Krimi)
- Poznanski, Ursula: Fremd (Thriller)
- Nesser, Håkan: Das vierte Opfer (Krimi)

Bilderbücher:

- Pannini: Feuerwehrmann Sam - Plötzlich Filmheld!
- Napp, Daniel: Das dicke Buch von Dr. Brumm
- Esbaum, Jill: Olga, die mutigste Kuh der Welt
- Astner, Lucy: Geschichten vom kleinen Schmolmops
- Ambach, Jule: Du bist mein größtes Glück
- Wieso? Weshalb? Warum? junior: Was macht der Astronaut?

Kinderbücher – 7 Jahre:

- MacDonald, Alan: Rocco Randle - Schulparty mit Peinlichkeiten
- Siegner, Ingo: Der kleine Drache Kokosnuss - Die schönsten Abenteuer
- Lindgren, Astrid: Als Lisabeth sich eine Erbse in die Nase steckte
- Seidemann, Maria: Robin Hood
- Wieslander, Jujja: Mama Muh und der Kletterbaum
- Naoura, Salah: Superhugo fliegt zum Mond!
- Reider, Katja: Ein Fall für die Kichererbsen

Kinderbücher 8-12 Jahre:

- Skye, Emily: Die geheime Drachenschule (3) Die Rückkehr des siebten Clans
- Minecraft: Tagebuch eines Minecraft Zombies
- Kessel, Carola von: Merle & Max - Film ab für die Pony-Stars!
- Pannen, Kai: Andro, streng geheim! (3) Kurzschluss auf Klassenfahrt
- Minninger, André: Die drei??? - Der Ruf der Krähen

Tonie & CDs:

- Kolb, Suza: Die Haferhorde - Volle Mähne! (Tonie)
- Lionni, Leo: Frederick und seine Mäusefreunde (Tonie)
- Pfister, Marcus: Der Regenbogenfisch entdeckt die Tiefsee (CD)
- Paw Patrol - der Fellfreunde Boogie (CD)
- Bob der Baumeister - Alle helfen Bob (CD)

Kindersachbücher:

- Wieso? Weshalb? Warum?: Rund um die Berufe
- Callsen, Söhnke: Alles in Bewegung
- Was ist Was: Lange, Harald: Wüsten



Einladung

Auf geht's zum Tagesausflug in unsere Landeshauptstadt München.

Der Bus fährt am 18. Oktober 2024

um 7.15 Uhr an der Bushaltestelle Linde in Effeltrich und

um 7.30 Uhr an der Bushaltestelle Kirchweg in Langensendelbach ab.

Auf Einladung unseres Staatsministers für Umwelt- und Verbraucherschutz Thorsten Glauber werden wir das Maximilianeum besuchen und bei einer Führung Einblick in den Arbeitstag eines Ministers bekommen.



Katholische öffentliche Bücherei St. Anna Poxdorf

Öffnungszeiten:

Mittwoch 16.30 Uhr - 18.30 Uhr

Sonntag 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

E-Mail: buecherei-poxdorf@gmx.de

Online-Katalog: www.bibkat.de/Poxdorf

Web: www.buecherei-poxdorf.de

Tel.: 09133/768187 erreichbar während der Öffnungszeiten

Am Nachmittag fährt uns der Bus in die Innenstadt, wo sich jeder bei freier Zeiteinteilung die Innenstadt ansehen oder z.B. den Marienplatz oder den Viktualienmarkt besuchen kann.
 Wo und wann der Bus für unsere Rückfahrt abfährt werden wir im Bus bei der Hinfahrt bekanntgeben.
 Anmeldung **bis 15.07.2024** bei:
 Renate Marsching (Pola), Effeltrich, Tel.: 0157/30783971 oder 09133/768325
 Anna Maria Eisenmann, Langensendelbach, Tel.: 09133/2065

Effeltrich

Trachtenverein Effeltrich

Kindertanzgruppe

Seit Anfang des Jahres hat der Trachtenverein wieder eine **Kindertanzgruppe** und darauf sind wir mächtig stolz. **Jeden Donnerstag von 14.15 bis 15.15 Uhr** proben wir fleißig in der Schule fränkische Volkstänze.
 Am Effeltricher Kerwasonntag um 16 Uhr an der Linde möchten unsere Kinder die erlernten Tänze zur Aufführung bringen. Natürlich in Effeltricher Kerwastracht!
Herzliche Einladung an alle zum Zuschauen. Wir freuen uns auf Euch.

Adi's Baggerbetrieb
 Fuhr- und Baggerarbeiten jeder Art
 Adalbert Wailersbacher
 Hallerndorfer Straße 10 · 91352 Trailsdorf
 Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort unbefristet in Vollzeit bei guter Bezahlung
Baufacharbeiter/Helfer/Pflasterer/Landschaftsgärtner
 mit FS Klasse B | Eigenes Firmenfahrzeug!
Bitte melden Sie sich bei Interesse unter folgender Telefonnummer: 09545 / 4762

32 schöne zähne
 fühlt sich gut an
 Schöne Zähne und ein gesundes Zahnfleisch sind unsere Passion...
ZFA UND AZUBI ZUR ZFA GESUCHT M/W/D jetzt bewerben!
 ... lass es auch Deine werden und bewirb Dich bei uns!
karriere@32schoenezaehne.de

Sommerbasar! 27. Juli 10-18h
 Kunsthandwerk, Snacks & Live Musik • Eintritt frei
 Kirchenhölzer 4, 91090 Effeltrich, oquintal.de

BESTATTUNGEN SÜLZEN
 MARCUS UND GABRIELE SÜLZEN
BESTATTUNGSVORSORGE hilft Ihren Angehörigen in den Tagen des Abschieds.
 Sprechen Sie mit uns über Bestattungsformen und Ihre ganz persönlichen Vorstellungen.
 Gerne beraten wir Sie hierzu ausführlich.
BAIERSDORF
 Wellerstädter Hauptstr. 12
 91083 Baiersdorf
 Telefon 09133-47 94 44
ERLANGEN
 Zimmermannsgasse 1a
 91058 Erlangen/Bruck
 Telefon 09131-28 28 0
www.bestattungen-suelzen.de

Impressum

Nachrichten für die Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich mit amtlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Effeltrich und Poxdorf

Erscheinungsweise:
 Vierzehntäglich jeweils freitags in den geraden Kalenderwochen
 Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

- Herausgeber, Druck und Verlag:
 LINUS WITTICH Medien KG,
 Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0;
www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Die Bürgermeister der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich und Poxdorf
 Peter Lepper 09133-7792-18 und Paul Steins 09133-7792-22,
 Forchheimer Straße 1, 91090 Effeltrich, e-mail: info@effeltrich.de
 für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:
 gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk
 in LINUS WITTICH Medien KG.
 Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeiträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
 Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:
 Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

MEISTERBETRIEB WERNER
 MALER | PUTZ | SANIERUNG

- Malerarbeiten
- Tapezieren
- Lackieren
- Innen-/Außenputz
- Wärmedämmung

info@malerei-werner.de 09191 / 6 98 47 22

NoNiGo_2024

Das Event für **NOch-NIcht-GOLfer/-innen**



Golf einfach mal ausprobieren!



Das 4er-Team bist Du mit Deinen Freunden, mit Deinen Kollegen, mit Deiner Familie.

Was muss ich tun?

Melde Dein Team mit 4 Personen an, die **noch nicht Golf spielen** – Familie, Freunde, Verein, Betrieb oder... Nach kurzer Einweisung trainierst Du mit einem erfahrenen Spieler unseres Clubs – Eurem Team-Captain – für den Wettkampf.

Golf-Ausrüstung wird gestellt – für Sportschuhe und dem herrschenden Wetter entsprechende, sportliche Kleidung sorgt Ihr selbst.

KOSTEN: 50,- EUR PRO PERSON*

inkl. ganztägiger Betreuung.

*Wird bei Eintritt als Schnuppermitglied angerechnet.

Maximal 16 Teams je Termin. Bei mehr als 16 Meldungen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.



Gib't etwas zu gewinnen?

- ▶ 1. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 3 Monate Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.400 EUR)
- ▶ 2. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 2 Monate Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.200 EUR)
- ▶ 3. Preis: 4 x Platzreifekurs + 4 x 1 Monat Spielrecht Kurzplatz und Driving Range (Wert 1.000 EUR)

Wann geht's los?

14. JULI UND 25. AUGUST 2024

Beginn ist um 11.00 Uhr.

Um 16.00 Uhr startet Ihr Euer erstes Golfturnier auf unserem sonnigen Golfplatz.

Die Siegerehrung findet gegen 18.30 Uhr statt.

Wir freuen uns auf Euch!

Melde Dich gleich an!

© fotlicia.com, Mike Watson Images Limited.



Golfclub Fränkische Schweiz e. V.
Kannndorf 8 - 91320 Ebermannstadt

Telefon: 0 91 94 / 48 27
E-Mail: info@gc-fs.de
Web: www.gc-fs.de



CHERRY BIKES



Heroldsbacher Str. 52-54 - 91353 Hausen

radio
marsching

tv
sat
elektrogeräte
service

Zur Zeile 6 • 91090 Effeltrich • Telefon (09133) 17 73

PFEUFER

Erbewegungen - Baustoffe - Container

Falls Sie Bedarf haben an

- **Container für Entsorgungen**
- **Erdarbeiten aller Art und Größe**

dann sind Sie bei uns richtig, wir beraten Sie gerne.

Sportplatzstr. 1 - 91361 Pinzberg - Gosberg
www.pfeufer.tv info@pfeufer.tv

Tel. 09191 - 70966

Fax 09191 - 709685



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Claudia Kern

Mobil: 0177 9159847

c.kern@wittich-forchheim.de



Wir sind für Sie da...

Ihr Verkaufsdienst

Susanne Emmert-Deuerlein

Tel.: 09191 723263

Fax: 09191 723230

s.emmert-deuerlein@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Elektro MONSTADT
Oliver Monstadt - Elektromeister
Unsere Leistungen:

- Photovoltaik-Anlagen
- EIB/KNX Gebäudetechnik
- Wärmepumpen
- Beleuchtungstechnik
- Satelliten- & Antennentechnik
- Telefonanlagen
- Netzwerktechnik
- Elektroinstallation
- Hausgerätechnik
- **24h Störungsdienst**

Qualität ist unsere Stärke!

Unsere Adresse:
Zum Neuntagwerk 4
91077 Neunkirchen am Brand
E-Mail: info@elektro-monstadt.de
www.elektro-monstadt.de

 **0 91 34 / 90 73 67**

**Polstermöbel- und Teppich-
REINIGUNG**



Wir reinigen Polstermöbel und Teppichböden im Haus mit modernsten Maschinen, schnell, gründlich und preiswert!
- Keine Fahrtkosten -
91077 Neunkirchen am Brand
Tel. 09134 - 15 26

VON FREUDIGEN EREIGNISSEN ERFAHREN SIE
DURCH IHR MITTEILUNGSBLATT!

Fuerteventura-Traumreise 2025



mit **FLY & HELP** & Schlagerstars unter Palmen

* ALL-INCLUSIVE *

p. P. ab

999 €

z.B. 28. 4. - 5.5. 2025
ab/bis Frankfurt
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW25

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** liegt im Herzen der **Costa Calma**. Das Hotel, eingebettet in eine tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am Wasser des atlantischen Ozeans. Der Höhepunkt Ihrer Reise ist die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2025**“ zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers.

Inkludierte Reise-Highlights



Koncert
»Nacht des Deutschen Schlagers«



»Nacht des Deutschen Schlagers«



Live-Show
Abenteuer
Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!

Semino Rossi, Olaf Henning, Stefanie Hertel, Nicole, Peter Orloff, Claudia Jung, Bernie Paul und Graham Bonney

Buchungsmöglichkeiten:

28.4. – 5.5. (8-tägig, 7 Nächte) ab 999 € p. P.
26.4. – 6.5. (11-tägig, 10 Nä.) ab 1.249 € p. P.
28.4. – 12.5. (15-tägig, 14 Nä.) ab 1.598 € p. P.
Flüge auch ab Leipzig und München (+ 40 €) buchbar

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- **Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«**
- **»Nacht des Deutschen Schlagers 2025«**
- **»Disco Pool-Party«**
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Weitere Infos unter:
www.schlager-kanaren.de

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
Veranstalter: Prime Promotion GmbH



50 € pro Person vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. www.fly-and-help.de

Jetzt buchen unter: (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

Tel.: 0214-7348 9548

**Diese Preise sind der
Wahnsinn!**

Jetzt

günstig
online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien